

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Innovative Research Solutions GmbH

Stand Juni 2016

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge und sonstigen geschäftlichen Beziehungen, d.h. auch für Angebote, Angebotsannahme, Auftragsbestätigung und Verkauf. 2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, außer wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen, gelten unsere Geschäftsbedingungen auch dann. 3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 14 und § 310 BGB. 4. Sämtliche Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag über unsere Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich im Kaufvertrag, unseren Geschäftsbedingungen sowie unseren Auftragsangeboten schriftlich dargelegt. Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen und mündliche Abmachungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Ist die Bestellung des Käufers als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren, können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Lieferung oder Leistung erbringen. 2. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind. 3. Hat der Verkäufer Sonderkonditionen vereinbart, gelten diese grundsätzlich nicht für gleichzeitig laufende und zukünftige Vertragsverhältnisse mit dem Kunden. 4. Die Angaben über unsere Produkte wie z.B. technische Daten, Maße, Leistungs- und Verbrauchsdaten und die Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen sind ungefähr und näherungsweise. Die Angaben sind nur garantiert, wenn die Garantie ausdrücklich und schriftlich erfolgt.

§ 3 Überlassene Unterlagen

1. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassene Unterlagen, wie z.B. Angebote, Kalkulationen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht und sonstige Schutzrechte vor. 2. Die Unterlagen müssen auf Verlangen zurückgegeben werden, ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht. 3. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und auch sonst in keiner Weise vom Kunden verwertet werden. 4. Bei Verletzung hat der Kunde Schadensersatz zu leisten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise sind rein netto ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Verzollung, Mehrwertsteuer und sonstige Steuern nicht ein. 2. Soweit nach Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und für uns nicht vorhersehbare Kostensteigerungen eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen. Dabei liegt eine Kostensteigerung vor, wenn sich bis zur Lieferung z.B. Löhne, Rohstoffpreise, Materialkosten oder Vertriebskosten erhöhen, wenn sich Zölle erhöhen bzw. ein Zoll eingeführt wird oder sich Kostenänderungen aufgrund von Preiserhöhungen von Vorlieferanten oder wegen Wechselkursschwankungen ergeben. 3. Die Zahlung des Kaufpreises hat auf unser Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. 4. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Diskontospesen und sonstige Kosten sind vom Kunden zu tragen. 5. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsdatum vorzunehmen. Der Vertragspartner kommt bei Überschreiten der ausgewiesenen Fälligkeitsfrist ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Bei Verzug sind wir zu Folgendem berechtigt:

- sofortige Zurückhaltung unserer Leistungen an den Kunden

- von allen Verträgen ohne Nachfristsetzung zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlassen
- Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts
- Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. geltend zu machen
- eine Mahngebührenpauschale in Höhe von 3 Euro je Mahnung zu erheben

6. Dieselben Rechte stehen uns zu, wenn konkrete Tatsachen in der Person oder in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden Veränderungen ergeben, die auf eine baldige Zahlungseinstellung schließen lassen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugschaden geltend machen, hat der Besteller die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist der Besteller auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht. 2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit

1. Unsere Liefertermine bzw. Lieferfristen sind unverbindliche Angaben. 2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. 3. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sollte die Lieferzeit nicht eingehalten werden, ist der Kunde trotzdem zur Abnahme verpflichtet. Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatzbeschaffung sind ausgeschlossen. Vertragsrücktritt wegen nicht durchgeführter oder späterer Lieferung ist ausgeschlossen. 4. In jedem Falle geraten wir erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in Lieferverzug, es sei denn, es handelt sich um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB. 5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. 6. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug gerät. 7. Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl. 8. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 7 Rücktritt

1. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- wir durch höhere Gewalt, Streik oder durch einen sonstigen von uns nicht verschuldeten Umstand, die Lieferung der Verkaufswaren nicht, oder nicht zu einem verbindlich oder unverbindlich vereinbarten Termin ausführen können
- eine von außen bedingte Preisänderung zu einer Abweichung des Herstellungspreises von mehr als 15% von dem für den ursprünglich vorgesehenen Herstellungspreis führt
- der Vertragspartner fahrlässig wahrheitswidrige Angaben über seine Verpflichtungen gemacht hat, die das Einhalten der Zahlungspflichten gefährden
- wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über

sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus den gesamten Geschäftsbeziehungen vor. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist. **2.** Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er bei Verkauf hochwertiger Güter verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. **3.** Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. **4.** Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. **5.** Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. **6.** Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. **7.** Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes auch ohne Fristsetzung nach § 321 BGB heraus zu verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht Voraussetzung für dieses Herausgabeverlangen. **8.** Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über den Lieferungsgegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Unzulässig sind insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nur dann vom Kunden an den Erwerber weitergegeben werden, wenn sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe unseres Rechnungsendbetrages inklusive Mehrwertsteuer an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. **9.** Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einzugsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einzugsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

§ 9 Mängelrüge und Gewährleistung

1. Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend. **2.** Der Kunde ist verpflichtet, bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt. **3.** Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Besteller und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzten oder die Verwendung allgemein eignet so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. **4.** Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wir sind jedoch berechtigt, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. **5.** Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Abstimmung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden ein Recht zum Rücktritt nicht zu. **6.** Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung bzw. Leistungserbringung. Das gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, wie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und beim Rückgriff des Unternehmers. Die Frist von 12 Monaten gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. **7.** Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand bzw. der Lieferleistung vorgenommen werden. **8.** Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Die Werkstoffe werden, soweit nicht vom Kunden vorgeschrieben, aufgrund unserer Erfahrungen im Hinblick auf die Herstellung genannt. Unsere Empfehlung entbindet den Kunden jedoch nicht davon, die Eignung für seinen Einsatzfall zu prüfen. Das Verwendungsrisiko trägt der Kunde insbesondere auch dann, wenn er unsere Produkte in Fremdprodukte oder –anlagen verwendet. Diese Arbeiten werden von dem Kunden mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt ausgeführt. Eine Haftung ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und maximal auf die Höhe der für die Durchführung dieser Arbeiten zur Verfügung gestellten Mittel begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn in Folge der Arbeitsergebnisse wird ausgeschlossen. **9.** Bei unsachgemäßer Behandlung, Montagefehlern, Eingreifen von Dritten und Mängel durch Vorgänge, die von uns nicht beeinflusst werden können, besteht keine Mängelhaftung. Natürlicher Verschleiß unterliegt nicht der Mängelhaftung. Bei unerheblichen Mängeln stehen dem Kunden Ansprüche wegen dieser Mängel nicht zu.

§ 10 Haftung

1. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt. **2.** Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden

an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertretern oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. **3.** Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. **4.** Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist. **5.** Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. **6.** Die Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab Ablieferung bzw. Leistungserbringung.

§ 11 Beratung, Projektierung, Planung

1. Eine Beratung, Projektierung und Planung für den Kunden ist nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die Verwendung unseres Liefergegenstandes bezieht und sie auf vollständiger schriftlicher Information des Kunden über Verwendungszweck und Einsatz unseres Liefergegenstandes in der Anlage beruhen. **2.** Ist unsere Tätigkeit verbindlich und kommt es zu einer Bestellung, so haften wir für evtl. Fehler nur, wenn grobes Verschulden vorliegt. **3.** Liefert der Kunde Zeichnungen, Pläne, Daten oder sonstige Angaben, so ist er allein für deren Richtigkeit verantwortlich. Dadurch entstandene Fehler gehen allein zu Lasten des Kunden.

§ 12 Rechte bei Vermögensverschlechterung

1. Wird uns bekannt, dass bei Kunden Wechsel protestiert werden, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder sonstige wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, sind wir berechtigt, auch auf noch nicht fällige Forderungen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und bis dahin unsererseits Lieferung zu verweigern. Kommt der Kunde trotz angemessener Nachfrist und Ablehnungsandrohung unserem Verlangen nicht nach, so sind wir nach unserer Wahl zum Rücktritt oder zur Forderung von Schadensersatz berechtigt. **2.** Weiter sind wir berechtigt, dem Kunden die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und vorbehaltlich weitergehender Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Kunden zurück zu holen.

§ 13 Export

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle eines Exports der Vertragswaren die Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts zu beachten.

§ 14 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die termingerechte Erbringung der Montage- und Aufstellungsleistungen des Verkäufers erfordern die Mitwirkung des Kunden. Hierzu gehören die unentgeltliche Bereitstellung der zur Unterstützung erforderlichen Mitarbeiter und baulichen Einrichtungen und Arbeitsräume sowie der Zugang zu den Einrichtungen und Arbeitsräumen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde folgende Leistungen auf seine Kosten rechtzeitig zu erbringen:

- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe sowie auch z.B. Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen

- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, Heizung und Beleuchtung
- die bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen
- der Kunde hat zum Schutz des Besitzes des Verkäufers und des Montagepersonals auf der Montagestelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind
- vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann
- Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein
- der Kunde hat dem Verkäufer die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen

§ 15 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). **2.** Der Erfüllungsort für alle Lieferverpflichtungen und Zahlungen sowie für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Geschäftssitz der Innovative Research Solutions GmbH in Göttingen. **3.** Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist für beide Teile Göttingen. Nach unserer Wahl können wir den Vertragspartner auch an jedem anderen für ihn begründeten Gerichtsstand verklagen. **4.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.